

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz im Bühl vom 29.11.1995**

Der Gemeinderat hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 29.11.1995 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz im Bühl als Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Festplatz im Bühl an der Robert-Bosch-Straße.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung und dient vorwiegend den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen (Zeltfeste). Der Festplatz kann auch, soweit er nicht durch Veranstaltungen nach Satz 1 genutzt wird, als Veranstaltungsplatz für Zirkusgastspiele nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen überlassen werden. Eine Nutzung als Parkplatz für Veranstaltungen, die in der näheren Umgebung des Festplatzes durchgeführt werden, ist ebenfalls zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benützung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen oder eine Beeinträchtigung der näheren Umgebung durch Lärm oder sonstige von der Veranstaltung ausgehende Emissionen zu befürchten ist. Die Nutzung des Platzes für Zirkusgastspiele wird jedoch auf die Zeit vom 01. April bis 30. September beschränkt, wobei pro Jahr maximal 2 Zirkusgastspiele zugelassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Festplatzes besteht nicht.

(3) Die Benutzung des Festplatzes ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde (§ 3) zulässig. Die Genehmigung ersetzt nicht die nach sonstigen (z.B. gewerberechtlichen) erforderlichen Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Festplatz.

### **§ 3 Verwaltung**

(1) Der Festplatz wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet, für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen ist der Bürgermeister zuständig.

(2) Gesuche um Überlassung des Festplatzes sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung

mit genauen Angaben über Art, Umfang und Zeit der Benützung und unter Benennung des Verantwortlichen zu stellen.

### **§ 4 Unterhaltung, Aufsicht**

(1) Die bauliche Unterhaltung obliegt dem Bauamt.

(2) Aufsicht und Pflege wird durch einen Platzwart ausgeübt; die Benutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Der Platzwart öffnet und schließt den Zugang zum Festplatz. Er sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Der Festplatz wird von ihm nach Absprache mit der verwaltenden Stelle freigegeben und nach Abschluß der Benutzung abgenommen.

(4) Während der Überlassung des Festplatzes ist der Inhaber der Benutzungsgenehmigung für die Verkehrssicherungspflicht auf dem Festplatz bis zur Grenze der öffentlichen Straße zuständig.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung**

(1) Der Festplatz darf nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Genehmigung darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht auf Dritte übertragen werden. Die tägliche Benutzungszeit kann in der Genehmigung eingeschränkt werden, wenn dies zur Vermeidung von unzulässiger Lärmeinwirkung auf Wohngebiete geboten erscheint.

(2) Zelte und ein eventueller Vergnügungspark (Fahrgeschäfte u.ä.) dürfen nur in dem durch die Benutzungsordnung genehmigten Umfang und an den genehmigten Standorten auf dem Festplatz aufgebaut werden. Dazu nach anderen öffentlich-rechtlichen oder bautechnischen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vom Veranstalter spätestens zu Beginn der Veranstaltung der in § 3 Abs. 1 genannten Stelle nachzuweisen. Dies gilt auch für eventuell erforderliche Abnahmen durch technische oder sonstige Sachverständige sowie bei Zirkusgastspielen mit Tieren für die nachgewiesene amtstierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Werden diese Nachweise nicht rechtzeitig erbracht, kann die Benutzungsgenehmigung zurückgenommen und die Nutzung des Festplatzes für die Veranstaltung untersagt werden.

(3) Der Festplatz wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht.

(4) Die Aufstellung bzw. Bereitstellung von für die Art der Veranstaltung ausreichenden und den hygienischen Erfordernissen entsprechenden, nach Geschlechtern getrennten Toiletten, ist Sache des Veranstalters.

(5) Schlüssel für die Pforten am Zugang zum Festplatz werden an Benutzer grundsätzlich nicht ausgehändigt. Während einer genehmigten Benutzung bleiben die Pforten ständig geöffnet.

(6) Für die Versorgung des Festplatzes mit Wasser und Strom sowie für die Entsorgung (Abwasser) hat sich der Inhaber der Benutzungsgenehmigung rechtzeitig mit dem Bauhof der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde als Eigentümer des Platzes gewährleistet nicht die Versorgung des Platzes mit elektrischer Energie. Die Beseitigung des während der Benutzung anfallenden Mülls (auch in unmittelbarer Umgebung des Festplatzes) ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Grundsätze der im Kreis Böblingen geltenden Abfallsatzung (Wertstofftrennung) zu beachten und einzuhalten. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung auch nach wiederholter Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters durchführen.

(7) Benutzungen, bei denen die Beschädigung des Festplatzes zu befürchten ist, dürfen nicht durchgeführt werden. Insbesondere sind keine Grabarbeiten zulässig.

(8) Einfahrten und Zugänge mit den Zugangswegen müssen stets in vollem Umfang freigehalten werden, insbesondere gilt dies für Zufahrten für Rettungsfahrzeuge. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für Zweiradfahrzeuge.

(9) Für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benützung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Veranstalter hat insbesondere Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

(10) Die weiteren Einzelheiten der Nutzung sind in der Benutzungsgenehmigung zu regeln.

## § 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Gemeinde kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen oder einschränken und Benutzer, die gegen die Benüt-

zungsortnung oder eine Benutzungsgenehmigung nachhaltig verstoßen haben, von der künftigen Benutzung des Festplatzes dauernd oder auf Zeit ausschließen.

(2) Die Gemeinde wird von ihrem Widerrufsrecht insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe des Festplatzes samt Einrichtungen, fordern, wenn

- a. den Bestimmungen der Benützungsortnung zuwidergehandelt wird,
- b. besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
- c. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
- d. der Festplatz nicht für den genehmigten Zweck benützt wird.

## § 7 Haftung

(1) Der Veranstalter hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde auch bei Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen des Festplatzes, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Gemeinde ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf

dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichendem Umfang abzuschließen. Der Umfang wird in der Benutzungsordnung je nach Art und Umfang der Veranstaltung festgelegt. Die Gemeinde kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

### **§ 8 Benutzungsgebühren, Sicherheitsleistung**

(1) Für die Benutzung des Festplatzes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Absatzes 3 erhoben. Von der Entrichtung von Benutzungsgebühren und der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) sind grundsätzlich befreit örtliche Vereine und Organisationen, die nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Rutesheim als förderungswürdig anerkannt sind sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die bei der Nutzung anfallenden Nebenkosten wie Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser und Strom sind vom Veranstalter zu tragen, unabhängig davon, ob eine Benutzungsgebühr erhoben wird oder nicht.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Tag der Benutzung des Festplatzes 50 DM, zzgl. der in Abs. 2 genannten Nebenkosten.

(4) Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung ist bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts nach Abs. 1 sowie der voraussichtlich anfallenden Nebenkosten (Abs. 2) und für die Beseitigung im Rahmen der Veranstaltung verursachter eventueller Schäden in bar zu hinterlegen. Die tatsächliche Höhe der Kaution wird in der Benutzungsgenehmigung nach diesen Grundsätzen festgelegt. Von der Hinterlegung der Kaution sind die Nutzer befreit, die auch von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit sind.

(5) Wird die Kaution nicht spätestens bei der Erteilung der Benutzungsgenehmigung in der geforderten Art und Höhe hinterlegt, kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden.

(6) Die Kaution wird mit den Forderungen der Gemeinde für Benutzungsentgelt, Nebenkosten und eventuellen Schadensbeseitigungskosten verrechnet. Eine Verrechnung mit Forderungen Dritter, die im Rahmen der Benutzung an den Nutzer Leistungen erbracht haben (z.B. Energieversorgungsunternehmen) ist zulässig, soweit die Gemeinde als Eigentümer des Platzes für diese Leistungen haftet.

(7) Erst nach erfolgter Abnahme des Platzes und Berechnung der vom Benutzer zu erbringenden Benutzungs- und Verbrauchsgebühren sowie etwaiger Schadensbehebungen, wird der nicht verbrauchte Teil der Kaution zurückerstattet.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit, Gebührenpflichtige**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung und endet mit der Abnahme nach vollständiger Räumung des Festplatzes gem. § 8 Abs. 7. Für den ersten und letzten Tag der Nutzung wird die Gebühr nur einmal berechnet.

(2) Gebührenpflichtige sind der Veranstalter, Antragsteller und die tatsächlichen Nutzer.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Zutritt für Beauftragte der Gemeinde**

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Einrichtungen, Fahrzeugen und Geräten, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf und neben dem Festplatz stehen, jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

### **§ 11 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.